

**Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer
Videlco Europe Limited (übertragende Gesellschaft) und
42 Controls GmbH (aufnehmende Gesellschaft)**

I. Videlco Europe Limited

Die übertragende Gesellschaft ist die Videlco Europe Limited, eine englische Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 69 Great Hampton Street, Birmingham B18 6EW, Vereinigtes Königreich, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales, Companies House, Cardiff, Vereinigtes Königreich, unter Company No. 05875043, mit einem Haftungskapital von GBP 69.100,00, unterteilt in 69.100 Anteile zu einem Nennbetrag von je GBP 1,00.

Das Haftungskapital der Videlco Europe Limited wurde vollständig eingezahlt. Die Videlco Europe Limited unterliegt englischem Gesellschaftsrecht. Die Videlco Europe Limited selbst hat in England keine Arbeitnehmer.

Die Videlco Europe Limited hat eine Zweigniederlassung in Ratingen, Deutschland, Geschäftsanschrift Lise-Meitner-Straße 6, 40878 Ratingen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter Registernummer HRB 54534. Die deutsche Zweigniederlassung der Videlco Europe Limited unterliegt deutschem Recht. Die Videlco Europe Limited hat bei ihrer Zweigniederlassung in Ratingen zehn Arbeitnehmer.

II. 42 Controls GmbH

Die übernehmende Gesellschaft ist die 42 Controls GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Ratingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Registernummer HRB 73576, mit einem Stammkapital von 25.000,00 EUR unterteilt in 1 Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von 25.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1). Das Stammkapital der 42 Controls GmbH wurde zur Hälfte, also in Höhe von 12.500,00 EUR, durch Bareinlagen erbracht. Die 42 Controls GmbH unterliegt deutschem Gesellschaftsrecht. Die 42 Controls GmbH hat keine Arbeitnehmer.

III. Wirtschaftliche Gründe für die Verschmelzung

Die übertragende Gesellschaft übt ihre unternehmerische Tätigkeit derzeit ausschließlich durch ihre deutsche Zweigniederlassung aus. Das zentrale Geschäftsfeld der Gesellschaft ist und wird auch nach der Verschmelzung

sein: Der Vertrieb von Produkten der Audio- Video- und Multimediatechnik. Infolge der Verschmelzung wird die Ausübung der Geschäftstätigkeit wesentlich erleichtert und überflüssiger Verwaltungsaufwand reduziert. Die Marktstellung innerhalb Deutschlands wird verbessert. Es ist zu erwarten, dass die Geschäftstätigkeit einer englischen Limited in Deutschland in Zukunft nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich sein wird. Konkreter Hintergrund der Verschmelzung ist der bevorstehende Brexit und die damit verbundene Rechtsunsicherheit.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Verschmelzungsplans

In rechtlicher Hinsicht basiert die Verschmelzung auf dem deutschen Umwandlungsgesetz (UmwG) und den britischen The Companies (Cross-Border Mergers) Regulations 2007 (CCBMR).

Durch die Verschmelzung werden unnötige Gemeinkosten abgebaut und überflüssiger Verwaltungsaufwand reduziert.

V. Erläuterung des Umtauschverhältnisses

Das im Verschmelzungsplan vorgesehene Umtauschverhältnis wurde von der Videlco Europe Limited und der 42 Controls GmbH einvernehmlich festgesetzt. Auf die Ermittlung der Unternehmenswerte haben die beteiligten Gesellschaften verzichtet, da die PMD Professional Media Distribution GmbH mit dem Sitz in Ratingen (Amtsgericht Düsseldorf HRB 43030) einzige Gesellschafterin sowohl der Videlco Europe Limited als auch der 42 Controls GmbH ist.

VI. Kein Barabfindungsangebot

Die PMD Professional Media Distribution GmbH mit dem Sitz in Ratingen, stimmt als Alleingesellschafterin der übertragenden Videlco Europe Limited, der Verschmelzung zu. Eine Abfindung wird daher im Verschmelzungsplan nicht angeboten.

VII. Auswirkungen der Verschmelzung für Gesellschafter und Gläubiger

- (1) Einzige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft sowie der übernehmenden Gesellschaft ist die PMD Professional Media Distribution GmbH mit dem Sitz in Ratingen (Amtsgericht Düsseldorf HRB 43030).

Die Verschmelzung hat daher keine Auswirkungen auf die Rechtsposition der Gesellschafterin.

- (2) Um die Verschmelzung im Stammkapital der aufnehmenden Gesellschaft abzubilden, wird die übernehmende Gesellschaft ihr Stammkapital von bislang 25.000,00 EUR um 50.000,00 EUR auf 75.000,00 EUR erhöhen, und zwar durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils im Nennbetrag von 50.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die aufnehmende Gesellschaft gewährt der Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft, der PMD Professional Media Distribution GmbH mit dem Sitz in Ratingen, einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 50.000,00 EUR.

- (3) Besondere Rechte oder Beschränkungen an den Anteilen im Sinne von § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG beziehungsweise Art. 7 Abs. 2 lit. g The Companies (Cross-Border Mergers) Regulations 2007 bestehen weder bei der übernehmenden noch bei der übertragenden Gesellschaft. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.
- (4) Alle Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft gehen im Zuge der Verschmelzung auf die übernehmende Gesellschaft über. Gläubigern der übertragenden Gesellschaft haftet zukünftig die übernehmende Gesellschaft. Zur Absicherung der Gläubiger steht zurzeit ein Stammkapital in Höhe von 25.000,00 EUR zur Verfügung, welches nach deutschem Gesellschaftsrecht erhalten werden muss. Nach der im Zuge der Verschmelzung durchzuführenden Kapitalerhöhung wird das Stammkapital 75.000,00 EUR betragen.
- (5) Der alleinige Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft ist auch der alleinige Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft. Die Geschäftsführer der übernehmenden Gesellschaft sind zugleich die Direktoren der übertragenden Gesellschaft. Ein besonderes materielles Interesse der Geschäftsführer besteht demnach nicht.

VIII. Auswirkungen der Verschmelzung auf Inhaber von Schuldverschreibungen

Weder die übertragende noch die übernehmende Gesellschaft hat Schuldverschreibungen-

IX. Finanzielle und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

- (1) Der Verschmelzung wird die Zwischenbilanz der Videlco Europe Limited vom 31. Oktober 2018 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (vgl. Sect. 7 (2) I CCBMR 2007). Die beiden vorhergehenden Bilanzen der Videlco Europe Limited haben die folgenden Stichtage: 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016.

Ferner wird der Verschmelzung die Zwischenbilanz der 42 Controls GmbH vom 31. Oktober 2018 zugrunde gelegt.

- (2) Die Übernahme des Vermögens der Videlco Europe Limited durch die 42 Controls GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Oktober 2018, 24.00 Uhr. Vom 1. November 2018, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag), an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Videlco Europe Limited als für die Rechnung der 42 Controls GmbH vorgenommen.
- (3) Die bei der Durchführung der Verschmelzung beider Gesellschaften anfallenden Kosten trägt die 42 Controls GmbH. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Gesellschaften zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft alleine.

X. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der beteiligten

Gesellschaften

- (1) Die Videlco Europe Limited hat in England keine Arbeitnehmer. Auch die 42 Controls GmbH hat keine Arbeitnehmer. Arbeitnehmer sind lediglich bei der deutschen Zweigniederlassung der Videlco Europe Limited beschäftigt.
- (2) Die Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer der Videlco Europe Limited ergeben sich aus §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 BGB.
- (3) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft, gehen alle Arbeitsverhältnisse, die bisher mit der übertragenden Gesellschaft bestanden, mit allen Rechten und Pflichten kraft Gesetzes gemäß § 613a Abs. 1 BGB auf die übernehmende Gesellschaft über. Diese Arbeitsverträge dürfen nicht aufgrund der Verschmelzung gekündigt werden.
- (4) Darüber hinaus ist das auf ein Jahr befristete Verschlechterungsverbot (§ 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 S. 2 bis 4 BGB) zu beachten.
- (5) Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer sind in Textform gemäß § 613a Abs. 5 BGB von dem Übergang, dem Zeitpunkt oder dem geplanten Zeitpunkt des Übergangs, dem Grund für den Übergang, den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und den hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten.
- (6) Ein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB steht den Arbeitnehmern nicht zu.
- (7) Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Verschmelzung nicht, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat.

- (8) Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für etwaige Arbeitnehmer der übernehmenden Gesellschaft.

Ratingen, den 22.01.2019

(Wolfgang Waldeyer, Geschäftsführer der 42 Controls GmbH)

(Mike Waldeyer, Geschäftsführer der 42 Controls GmbH)